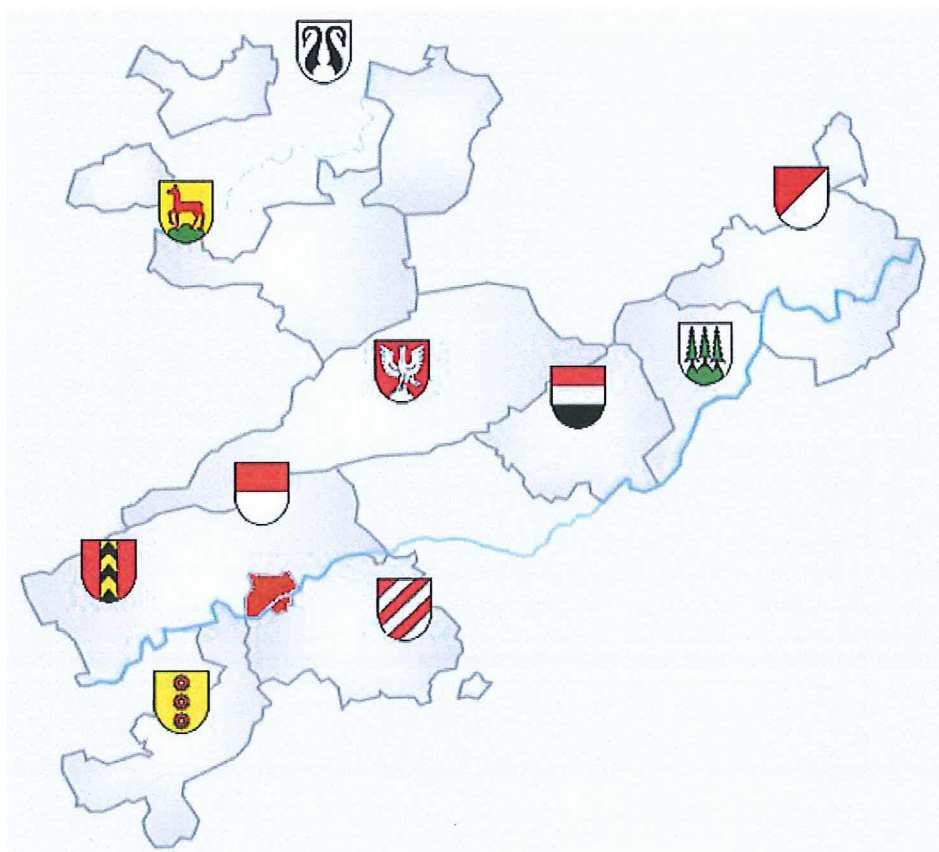




**VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN**

Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen
Tel. 032 675 23 02
info@vseg.ch
www.vseg.ch

Statuten



Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
Art. 1	Name und Sitz.....	4
Art. 2	Zweck.....	4
Art. 3	Zugehörigkeit zu anderen Organisationen	4
Art. 4	Mitgliedschaft und Stimmrecht.....	4
Art. 5	Beitritt	5
Art. 6	Austritt	5
Art. 7	Ausschluss	5
II.	Organisation	5
Art. 8	Organe	5
Art. 9	Amtsdauer, Verbandsjahr	5
A.	Generalversammlung.....	5
Art. 10	Zusammensetzung	5
Art. 11	Einberufung/Anträge.....	6
Art. 12	Aufgaben	6
Art. 13	Verfahren	6
B.	Vorstand.....	7
Art. 14	Zusammensetzung/Konstituierung	7
Art. 15	Aufgaben.....	7
Art. 16	Einberufung/Anträge.....	8
Art. 17	Beschlussfassung.....	8
C.	Geschäftsführung.....	8
Art. 18	Aufgaben.....	8
D.	Revisionsstelle	8
Art. 19	Zusammensetzung/Aufgaben	8
III.	Finanzierung	9
Art. 20	Einnahmen des Verbandes	9
Art. 21	Mitgliederbeiträge	9
IV.	Haftung.....	9
Art. 22	Haftung.....	9

V.	Schlussbestimmungen	9
Art. 23	Zeichnungsberechtigung	9
Art. 24	Statutenänderungen	9
Art. 25	Auflösung und Liquidation	9
VI.	Genehmigung/Inkrafttreten	9
Art. 26	Genehmigung/Inkrafttreten	9

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind aufgrund der Lesbarkeit nur in der männlichen Form aufgeführt.

I. Allgemeines

Art. 1

Unter dem Namen „Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)“ (nachstehend Verband genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Name und Sitz

Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2

Der Verband bezweckt die Wahrung der übergeordneten Interessen der solothurnischen Einwohnergemeinden in Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Eigenart und unterstützt sämtliche Bestrebungen zur Wahrung einer höchst möglichen Gemeindeautonomie.

Zweck

Der Verband

- a) vertritt die Interessen der Gemeinden bei deren Aufgabenerfüllung und dient den übergeordneten Gemeinwesen als Ansprech- und Verhandlungspartner. Zur Meinungsbildung im Verband können Umfragen bei den Verbandsmitgliedern durchgeführt werden, um eine Grundstimmung unter den Mitgliedsgemeinden ermitteln zu können. Der Verband vertritt die im Vorstand ermittelten Beschlüsse gegen aussen.
- b) führt eine aktive Kommunikation gegen aussen und fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander, mit anderen Fachverbänden sowie mit dem Kanton im Bereich der kommunalen Interessen und Leistungsfelder.
- c) tritt als Träger gemeinsamer Projekte auf und kann auf Anfrage hin Dienstleistungen zu Gunsten der Gemeinden erbringen.

Art. 3

Der Verband kann regionalen und nationalen Organisationen beitreten, wenn diese im Grundsätzlichen gleiche Ziele verfolgen.

Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

Art. 4

Jede Solothurner Einwohnergemeinde kann dem Verband als Mitglied beitreten.

Mitgliedschaft und Stimmrecht

Jedes Mitglied hat an Versammlungen des Verbandes zwei Stimmen.

Art. 5

Der Vorstand nimmt neue Mitglieder auf deren Antrag in den Verband auf.
Spricht sich der Vorstand gegen die Aufnahme aus, unterbreitet er das Geschäft der Generalversammlung. Diese entscheidet endgültig.

Beitritt

Art. 6

Austritte erfolgen auf Ende des Verbandsjahres.
Der Austritt ist dem Vorstand spätestens sechs Monate vor Ablauf des Verbandsjahres schriftlich mitzuteilen.

Austritt

Art. 7

Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder den Bestrebungen des Verbandes entgegenwirken, von der Mitgliedschaft ausschliessen.
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Er kann innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

Ausschluss

II. Organisation

Art. 8

Organe des Verbandes sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Organe

Art. 9

Die Amtsdauer der Organe beträgt vier Jahre. Während der Amtsperiode neu gewählte Mandatsträger treten in die laufende Amtsdauer ein.
Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Amtsdauer, Verbandsjahr

A. Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus den von den Mitgliedsgemeinden jeweils bestimmten stimmberechtigten Delegierten, die sich mittels Stimmkarte ausweisen.
An sämtlichen Versammlungen des Verbandes können weitere Vertreter der Mitgliedsgemeinden teilnehmen und sich nach Anordnung der Versammlungsleitung an der Diskussion beteiligen.

Zusammensetzung

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Verbandsjahres statt.

Einberufung/Anträge

20 Gemeinden können beim Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Im Übrigen kann eine ausserordentliche Generalversammlung jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand lädt die Mitglieder spätestens 30 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden ein.

Anträge z. Hd. der Generalversammlung sind dem Vorstand zur Behandlung und Traktandierung spätestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 12

Der Generalversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:

Aufgaben

- a) Festlegung der Verbandszielsetzungen
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über den Voranschlag
- g) Wahl des Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten
- h) Wahl des Vorstandes
- i) Wahl der Revisionsstelle
- j) Statutenänderungen
- k) Behandlung weiterer vom Vorstand unterbreiteter Geschäfte
- l) Ausschluss von Mitgliedern (Art. 7 Abs. 2)
- m) Auflösung des Verbandes.

Art. 13

Der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident leitet die Generalversammlung, stimmt und wählt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Verfahren

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben Art. 24 und Art. 25.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Sofern die Mehrheit der Versammlung es beschliesst, werden Wahlen geheim durchgeführt.

B. Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und je zwei Vertretern aus den solothurnischen Bezirken sowie je einer Vertretung des Verbandes des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo) und des Bürgergemeinden- und Waldeigentümerverbandes Kanton Solothurn (BWSo).

Zusammensetzung/Konstituierung

Unter Vorbehalt von Art. 12 lit g konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15

Der Vorstand leitet den Verband im Rahmen der Vorgaben der Generalversammlung und ist verantwortlich für die Erreichung der Verbandsziele. Er erledigt die strategische und politische Führungsarbeit des Verbandes.

Aufgaben

Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Geschäftsführers
- b) Wahl von Verbandsvertretern in ständige Kommissionen und Gremien
- c) Festsetzung der Entschädigungen
- d) Beitritt zu weiteren Organisationen (Art. 3)
- e) Einberufung der Generalversammlung
- f) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- g) Vernehmlassungen und andere Stellungnahmen des Verbandes
- h) Aufnahme von neuen Mitgliedern (Art. 5 Abs. 2)
- i) Prüfung und Antragstellung für den Ausschluss von Mitgliedern z.Hd. der Generalversammlung (Art. 7 Abs. 1)
- j) Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- k) Führung und Überwachung der operativen Tätigkeit des Verbandes
- l) Führung und Beaufsichtigung des Geschäftsführers sowie weiterer mit Verbandsaufgaben betrauter Personen
- m) Vertretung des Verbandes nach aussen
- n) Aussprachen mit dem Gesamt-Regierungsrat
- o) Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung oder einzelne Bereiche derselben an eine oder mehrere Personen. Er ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse mit den mandatierten Stellen.

Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Geschäfte nach

Bedarf Spezialkommissionen einsetzen und zur Behandlung wichtiger politischer Themen jederzeit Versammlungen einberufen.

Art. 16

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten sooft es die Geschäfte erfordern.

Einberufung/Anträge

Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Anträge von Vorstandsmitgliedern z.Hd. des Vorstandes sind mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich einzureichen.

Art. 17

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Beschlussfassung

Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

C. Geschäftsführung

Art. 18

Die Geschäftsführung erledigt die laufenden operativen Arbeiten und ihr zugewiesenen Aufträge sowie die gesamte Administration inkl. Rechnungsführung des Verbandes. Sie erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach Massgabe des Organisationsreglementes und im Rahmen der Weisungen des Vorstandes selbständig.

Aufgaben

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und ist für die Geschäftspräsentation und die Protokollierung verantwortlich.

D. Revisionsstelle

Art. 19

Die Revisionsstelle besteht aus drei Personen, die keinem übrigen Verbandsorgan angehören dürfen. Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person bestellt werden.

Zusammensetzung/Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegt die gesamte Prüfung der Verbandsrechnung.

Sie erstattet jährlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.

III. Finanzierung

Art. 20

Die Aufgaben des Verbandes werden durch die Mitgliederbeiträge, durch Entgelte für erbrachte Dienstleistungen, durch allfällige Beiträge Dritter sowie gegebenenfalls durch den Erlös aus durchgeführten Aktionen gedeckt.

Einnahmen des Verbandes

Art. 21

Die Generalversammlung legt alljährlich die Mitgliederbeiträge fest.

Mitgliederbeiträge

Der alljährlich zu bezahlende Mitgliederbeitrag bemisst sich grundsätzlich nach der Anzahl der in der Mitgliedsgemeinde wohnhaften Einwohner nach Massgabe der jeweils aktuell publizierte kantonalen Bevölkerungsstatistik.

IV. Haftung

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Haftung

V. Schlussbestimmungen

Art. 23

In sämtlichen Belangen, die den Verband verpflichten (können), zeichnen der Präsident, die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer kollektiv zu zweien.

Zeichnungsberechtigung

Art. 24

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Statutenänderungen

Art. 25

Der Verband kann mit Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses entscheidet die Generalversammlung.

Auflösung und Liquidation

VI. Genehmigung/Inkrafttreten

Art. 26

Die vorliegenden revidierten Statuten ersetzen diejenigen des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) vom 2. Juni 2000 und treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 21. Juni 2017 auf den 1. August 2017 in Kraft.

Genehmigung/Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 21. Juni 2017 in Bettlach beschlossen worden.

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN (VSEG)

Der Präsident

Der Aktuar

Two handwritten signatures in blue ink are shown. The signature on the left is for Kuno Tschumi, and the signature on the right is for Thomas Blum.

Kuno Tschumi

Thomas Blum